

Zur Verwirklichung des Rechts der Bürger, ihre Interessen durch gemeinsames Handeln in Vereinigungen entsprechend den Grundsätzen und Zielen der Verfassung (Art. 29) wahrzunehmen, bedürfen Vereinigungen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der staatlichen Anerkennung (vgl. VO über die Gründung und die Tätigkeit von Vereinigungen vom 6.11. 1975, GBl. I 1975 Nr. 44, S. 723).

1. § 218 dient dem strafrechtlichen Schutz sowohl vor nicht zugelassenen organisierten Personenzusammenschlüssen, die sich eine gesetzwidrige Tätigkeit zum Ziele gesetzt haben, als auch vor Ausnutzung eines legalen Zusammenschlusses zu gesetzwidriger Tätigkeit.

2. Strafbar ist nach **Abs. 1** jede auf die Bildung oder Gründung einer Vereinigung, Organisation oder eines sonstigen Zusammenschlusses von Personen gerichtete Tätigkeit, die Zugehörigkeit dazu, sowie die Förderung oder Unterstützung eines Personenzusammenschlusses, wenn sie darauf gerichtet sind, gesetzwidrige Ziele zu verfolgen. Der Tatbestand umfaßt auch die Gründung, Unterstützung, Förderung und die Tätigkeit bezogen auf eine legale Vereinigung oder Organisation, sofern sie zur individuellen oder gemeinschaftlichen gesetzwidrigen Tätigkeit ausgenutzt wird oder ausgenutzt werden soll.<sup>3</sup>

3. Eine **Vereinigung** ist der Zusammenschluß mehrerer Personen für einen mehr oder weniger langen Zeitraum und zur Realisierung bestimmter Ziele. Die **Organisation** zeichnet sich durch straffere For-

men der Leitung und des arbeitsteilig organisierten Handelns aus. **Sonstige Zusammenschlüsse von Personen** sind vor allem lose, zeitweilige, ohne festere Organisationsformen gebildete Zusammenschlüsse.

4. Das **Bilden** oder **Gründen** einer Vereinigung oder Organisation bedeutet, sie mit vorgesehenem Ziel unmittelbar herzustellen. **Herbeiführen** eines Zusammenschlusses umfaßt Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, vor allem durch die Herausbildung von Motiven Ursachen für das Entstehen zu setzen. Das **Tätigwerden** in einem Zusammenschluß setzt eine Eingliederung voraus. Wer den Zusammenschluß **fördert** oder **in sonstiger Weise unterstützt**, gehört ihm selbst nicht an, unterstützt ihn aber insbesondere durch materielle Zuwendungen oder ideelle Förderung.

5. Alle Begehungsweisen des **Abs. 1** setzen Vorsatz voraus, der die Verfolgung gesetzwidriger — insbesondere strafgesetzwidriger — Ziele einschließt.

6. **Rädelsführer** ist, wer die auf die Verfolgung gesetzwidriger Tätigkeit gerichteten Aktivitäten zur Herbeiführung und zuni Zusammenhalt eines Personenzusammenschlusses lenkt.

7. Die **Abgrenzung** zu § 107 ergibt sich aus der Zielstellung des Täters. Eine Verfolgung als Ordnungswidrigkeit ist möglich, wenn eine unbefugte Gründung oder Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen ohne darüber hinausgehende gesetzwidrige Ziele erfolgt (vgl. § 16 der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. 11. 1975).

## §219

### Ungesetzliche Verbindungsaufnahme<sup>1</sup>

(1) Wer zu Organisationen, Einrichtungen oder Personen, die sich eine gegen die staatliche Ordnung der Deutschen Demokratischen Republik gerichtete Tätigkeit zum Ziele setzen, in Kenntnis dieser Ziele oder Tätigkeit in Verbindung tritt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.